

29.08.97

G - In - K - U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über die Erstellung von außerbetrieblichen
Notfallplänen und über Informations-, Melde- und Unterrichtungs-
pflichten (Gentechnik-Notfallverordnung - GentNotfV)**

A. Zielsetzung

Die Gentechnik-Notfallverordnung dient in Ergänzung der Gentechnik-Sicherheitsverordnung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 297) der Umsetzung der Artikel 14 bis 16 der Richtlinie 90/219/EWG des Rates über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen vom 23. April 1990.

B. Lösung

Die Gentechnik-Notfallverordnung regelt die Voraussetzungen für die Erstellung außerbetrieblicher Notfallpläne durch die zuständige Behörde und damit verbundene Informationspflichten gegenüber anderen möglicherweise ebenfalls in ihrer Zuständigkeit betroffenen Behörden sowie der Öffentlichkeit. Darüber hinaus werden für den Fall eines eingetretenen Unfalls Melde- und Unterrichtungspflichten des Betreibers, der zuständigen Behörde und des Robert Koch-Institutes festgelegt und die zuständige Behörde zur Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit weiteren Kosten als denen belastet, die bereits für die Durchführung des Gentechnikgesetzes veranschlagt sind.

E. Sonstige Kosten

Auf die Wirtschaft zukommende Kosten, einschließlich Gebühren und Auslagen, lassen sich im einzelnen nicht im voraus quantifizieren. Sie werden aber gemessen an den Gesamtkosten für die Vorbereitung und die Durchführung eines gentechnischen Vorhabens als gering angesehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

29.08.97

G - In - K - U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über die Erstellung von außerbetrieblichen
Notfallplänen und über Informations-, Melde- und Unterrichtungs-
pflichten (Gentechnik-Notfallverordnung - GenTNotfV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 29. August 1997

031 (312) - 231 20 - Ge 40/97 (NA 11)

An den
Präsidenten des Bundesrates

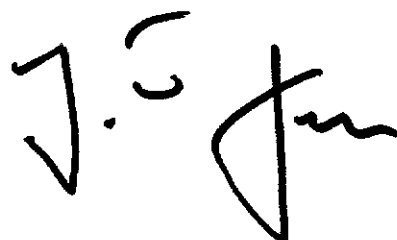
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Erstellung von außerbetrieb-
lichen Notfallplänen und über Informations-, Melde-
und Unterrichtungspflichten
(Gentechnik-Notfallverordnung - GenTNotfV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.



Verordnung

über die Erstellung von außerbetrieblichen Notfallplänen und über Informations-, Melde- und Unterrichtungspflichten*

(Gentechnik-Notfallverordnung - GenTNotfV)

Vom 1997

Auf Grund des § 30 Abs. 2 Nr. 16 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), der durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für gentechnische Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 2, 3 oder 4 im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes durchgeführt werden. Die §§ 3 und 4 gelten nicht für gentechnische Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Unfall im Sinne dieser Verordnung ist jedes Vorkommnis, das ein vom Betreiber nicht beabsichtigtes Entweichen gentechnisch veränderter Organismen in bedeutendem Umfang aus der gentechnischen Anlage mit sich bringt und zu einer Gefahr für die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes bezeichneten Rechtsgüter führen kann.

(2) Ein außerbetrieblicher Notfallplan im Sinne dieser Verordnung enthält Informationen und legt Organisations- und Sicherheitsmaßnahmen fest, um im Falle eines Unfalls die in § 1 Nr. 1

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Artikel 14 bis 16 der Richtlinie 90/219/EWG des Rates über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen vom 23. April 1990 (ABl. EG Nr. L 117/1 vom 8. Mai 1990).

des Gentechnikgesetzes bezeichneten Rechtsgüter außerhalb des Betriebs- oder Institutsgebietes, auf dem die gentechnische Anlage betrieben wird, zu schützen.

§ 3

Erstellung von außerbetrieblichen Notfallplänen

(1) Die zuständige Behörde hat vor Beginn einer gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufen 3 oder 4 auf der Grundlage der vom Betreiber zu liefernden Unterlagen im Zusammenwirken mit anderen in ihrer Zuständigkeit betroffenen Behörden einen außerbetrieblichen Notfallplan zu erstellen, sofern ein Unfall zu einer erheblichen Gefahr für die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes bezeichneten Rechtsgüter außerhalb des Betriebs- oder Institutsgebietes, auf dem die gentechnische Anlage betrieben wird, führen kann.

Die in § 11 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 sowie in § 12 Abs. 8 Satz 1 des Gentechnikgesetzes vorgesehenen Fristen sind auch für die Erstellung des außerbetrieblichen Notfallplans einzuhalten. Wenn die für die Erstellung des außerbetrieblichen Notfallplans relevante gentechnische Arbeit erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen wird, ist es ausreichend, wenn der außerbetriebliche Notfallplan zum Zeitpunkt der Aufnahme dieser gentechnischen Arbeit vorliegt.

Bei der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten derselben Sicherheitsstufe kann auf einen bereits erstellten außerbetrieblichen Notfallplan Bezug genommen werden, soweit keine sicherheitsrelevanten Änderungen des außerbetrieblichen Notfallplans erforderlich sind.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, auf Anfrage der Behörde alle für die Erstellung des außerbetrieblichen Notfallplans erforderlichen Angaben zu machen, soweit diese nicht in den Anmelde- oder Genehmigungsunterlagen enthalten sind.

(3) Der außerbetriebliche Notfallplan ist erforderlichenfalls durch die zuständige Behörde zu aktualisieren.

(4) Die zuständige Behörde hat eine Ausfertigung des außerbetrieblichen Notfallplans dem Robert Koch-Institut zuzuleiten.

(5) Sind im Falle eines Unfalls grenzüberschreitende Auswirkungen nicht auszuschließen, unterrichtet die zuständige Behörde die von den betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum benannten Behörden unverzüglich über die Erstellung des außerbetrieblichen Notfallplans und spricht seine Durchführung mit ihnen ab.

§ 4

Informationen über außerbetriebliche Notfallpläne

Die zuständige Behörde hat andere Behörden, deren Zuständigkeit im Falle eines Unfalls nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ebenfalls betroffen sein kann, unaufgefordert über den Inhalt des außerbetrieblichen Notfallplans zu informieren. Bei der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten derselben Sicherheitsstufe hat die Unterrichtung nur dann zu erfolgen, wenn sicherheitsrelevante Änderungen des außerbetrieblichen Notfallplans vorliegen. Die zuständige Behörde hat die Informationen über den außerbetrieblichen Notfallplan in geeigneter Weise auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 5

Meldepflichten

(1) Der Betreiber hat bei einem Unfall die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten und dabei folgendes anzugeben:

1. die Umstände des Unfalls,
2. die Identität und Mengen der entwichenen gentechnisch veränderten Organismen,
3. alle anderen für die Bewertung der Auswirkungen des Unfalls auf die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes bezeichneten Rechtsgüter notwendigen Informationen,
4. die getroffenen Maßnahmen.

(2) Die zuständige Behörde hat die Angaben nach Absatz 1 unverzüglich dem Robert Koch-Institut und den anderen Behörden zu übermitteln, deren Zuständigkeit ebenfalls betroffen sein kann.

§ 6

Erforderliche Maßnahmen

Die zuständige Behörde hat im Zusammenwirken mit dem Betreiber und mit anderen Behörden, deren Zuständigkeit betroffen ist, sicherzustellen, daß bei einem Unfall alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

§ 7

Analyse des Unfalls

(1) Die zuständige Behörde hat eine Analyse des Unfalls zu erstellen und gegebenenfalls Empfehlungen zur Vermeidung ähnlicher Unfälle in der Zukunft und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen abzugeben.

(2) Die zuständige Behörde hat die Analyse dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

§ 8

Unterrichtungspflichten

(1) Sind bei einem Unfall grenzüberschreitende Auswirkungen nicht auszuschließen, hat die zuständige Behörde die von den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum benannten Behörden unverzüglich zu unterrichten.

(2) Das Robert Koch-Institut hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften umgehend über jeden Unfall zu informieren. Einzelheiten über die Umstände des Unfalls, die Identität und Mengen der entwichenen gentechnisch veränderten Organismen, die getroffenen Notfallmaßnahmen und ihre Wirksamkeit sind anzugeben. Eine Analyse des Unfalls ist zusammen mit Empfehlungen zur Begrenzung seiner Auswirkungen und Vermeidung ähnlicher Unfälle in der Zukunft zu übermitteln.

§ 9

Übergangsregelung

Die zuständige Behörde hat in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 für die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angemeldeten oder genehmigten gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 oder 4 innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen außerbetrieblichen Notfallplan zu erstellen, sofern nicht die angemeldete oder genehmigte gentechnische Arbeit beendet ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A.

Allgemeines

Die Bundesregierung ist gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 16 des Gentechnikgesetzes ermächtigt, nach Anhörung der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erreichung der in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes genannten Zwecke zu bestimmen, daß

- die zuständige Behörde auf der Grundlage der vom Betreiber zu liefernden Unterlagen außerbetriebliche Notfallpläne zu erstellen hat,
- die zuständige Behörde ihre Durchführung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die von einem Unfall betroffen werden können, abzustimmen sowie die Öffentlichkeit über Sicherheitsmaßnahmen zu informieren hat,
- der Betreiber die Umstände des Unfalls sowie die von ihm getroffenen Maßnahmen der zuständigen Behörde zu melden hat und
- die zuständige Behörde diese Angaben dem Robert Koch-Institut zur Weiterleitung an die Kommission zu melden sowie die benannten Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit diese Staaten von dem Unfall möglicherweise betroffen sind, zu unterrichten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

In Ergänzung der Gentechnik-Sicherheitsverordnung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297) dient die Verordnung der Umsetzung der Artikel 14 bis 16 der Richtlinie 90/219/EWG des Rates über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen vom 23. April 1990 (Richtlinie).

Den für einen Gefahrfall geltenden Regelungen liegt ein abgestuftes Konzept zugrunde. Die seitens des Betreibers einer gentechnischen Anlage zu treffenden - innerbetrieblichen - Sicherheitsvorkehrungen sind im einzelnen in der Gentechnik-Sicherheitsverordnung geregelt. Der Betreiber hat darüber hinaus nach § 21 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes jedes Vorkommnis, das nicht dem erwarteten Verlauf der gentechnischen Arbeit entspricht, der für die Überwachung zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Falle eines Unfalls, der ein vom Betreiber nicht beabsichtigtes Entweichen gentechnisch veränderter Organismen in bedeutendem Umfang aus der gentechnischen Anlage mit sich bringt und zu einer Gefahr für die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes bezeichneten Rechtsgüter führen kann, gelten die Melde- und Unterrichtungspflichten dieser Verordnung. Für gentechnische Arbeiten in den Sicherheitsstufen

3 und 4 ist zudem die Aufstellung eines außerbetrieblichen Notfallplans durch die zuständige Behörde erforderlich, sofern ein Unfall zu einer erheblichen Gefahr für die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes bezeichneten Rechtsgüter außerhalb des Betriebs- oder Institutsgeländes führen kann. Ist ein Unfall eingetreten, hat die zuständige Behörde im Zusammenwirken mit dem Betreiber und mit anderen Behörden sicherzustellen, daß alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Die Erweiterung auf die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruht auf den sich aus Nr. 74 i.V.m. Anhang XX Nr. 24 des EWR-Abkommens ergebenden Anpassungsverpflichtungen. Nach dem Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens zur Europäischen Union gelten die Verpflichtungen aus dem Abkommen weiterhin für Island, Liechtenstein und Norwegen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit weiteren Kosten als denen belastet, die bereits für die Durchführung des Gentechnikgesetzes veranschlagt sind.

Auf die Wirtschaft zukommende Kosten, einschließlich Gebühren und Auslagen, lassen sich im einzelnen nicht im voraus quantifizieren. Sie werden aber gemessen an den Gesamtkosten für die Vorbereitung und die Durchführung eines gentechnischen Vorhabens als gering angesehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden daher nicht erwartet.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung und legt gleichzeitig den Rahmen für die Umsetzung der Artikel 14 bis 16 der Richtlinie fest. Erfaßt werden gentechnische Anlagen und gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 2, 3 oder 4 im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes, wobei für gentechnische Anlagen und gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 die §§ 3 und 4 der Verordnung nicht gelten und nur die in den §§ 5 bis 8 der Verordnung getroffenen Regelungen Anwendung finden. Dabei nennen die §§ 3 und 4 der Verordnung die Bedingungen, unter denen, wenn erforderlich, außerbetriebliche Notfallpläne zu erstellen sind (Sicherheitsstufen 3 und 4; mögliches Eintreten einer erheblichen Gefahr). Die §§ 5 bis 8 der Verordnung regeln, welche Maßnahmen im Falle eines Unfalls im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung zu ergreifen sind. Gentechnische Anlagen und gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 werden nicht erfaßt, da hier nach der Definition der Sicher-

heitsstufe in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 beruht auf der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Buchstabe f der Richtlinie. Miteinfaßt sind Eingriffe Unbefugter. Ein Unfall im Sinne der Verordnung kann auf das Betriebs- oder Institutsgelände begrenzt sein, sich aber auch auf die Umgebung des Geländes erstrecken. Durch den Bezug auf das Entweichen gentechnisch veränderter Organismen stellt die Definition klar, daß ein Unfall im Sinne der Verordnung eine gentechnikspezifische Gefahr voraussetzt.

§ 2 Abs. 2 beruht auf Artikel 14 Buchstabe a der Richtlinie. Die Begriffsbestimmung stellt aber klar, daß sich außerbetriebliche Notfallpläne im Sinne dieser Verordnung nur auf die Auswirkungen eines Unfalls außerhalb des Betriebs- oder Institutsgeländes erstrecken. Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln bei Arbeitsunfällen und Betriebsstörungen, die die Umgebung des Betriebs- oder Institutsgeländes unberührt lassen, werden im Rahmen der innerbetrieblichen Gefahrenabwehr in den Betriebsanweisungen entsprechend den Vorschriften der Gentechnik-Sicherheitsverordnung festgelegt.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 setzt Artikel 14 Buchstabe a der Richtlinie um. Er konkretisiert die Bedingungen, unter denen erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde ein außerbetrieblicher Notfallplan zu erstellen ist. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ist dies dann der Fall, wenn beim Versagen der getroffenen Einschließungsmaßnahmen das Entweichen der gentechnisch veränderten Organismen zu einer erheblichen Gefahr (so auch das Verständnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie das Konzept des Länderausschusses Gentechnik zur „Notfallplanung in gentechnischen Anlagen“ vom 2./3. Mai 1995) für die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes bezeichneten Rechtsgüter außerhalb des Betriebs- oder Institutsgeländes führen kann. Unter Heranziehung der Einteilung in § 7 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes kommen hierfür definitionsgemäß nur die Sicherheitsstufen 3 oder 4 in Betracht. § 3 Abs. 1 Satz 1 stellt klar, daß auch bei gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 oder 4 im Einzelfall geprüft werden muß, ob ein außerbetrieblicher Notfallplan erforderlich ist. Hierbei kann auf das Konzept zur Notfallplanung des Länderausschusses Gentechnik (Kurzprüfung, Auswirkungsanalyse) zurückgegriffen werden.

In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, daß die zuständige Behörde den außerbetrieblichen Notfallplan innerhalb der Entscheidungsfristen des Gentechnikgesetzes zu erstellen hat. Hier- von sieht § 3 Abs. 1 Satz 3 eine Ausnahmeregelung vor.

§ 3 Abs. 1 Satz 4 ermöglicht es der Behörde, bei der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten derselben Sicherheitsstufe auf einen bereits erstellen Notfallplan zurückzugreifen.

§ 3 Abs. 2 begründet eine Auskunftspflicht des Betreibers, soweit weitere Angaben als die in den Anmelde- und Genehmigungsunterlagen gemachten Angaben erforderlich sind.

§ 3 Abs. 3 begründet die Verpflichtung der zuständigen Behörde, den außerbetrieblichen Notfallplan auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 3 Abs. 4 konkretisiert die Unterrichtungspflichten der zuständigen Behörde nach § 28 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes und setzt das Robert Koch-Institut in die Lage, seinen Pflichten nach § 29 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes sowie nach § 8 Abs. 2 der Verordnung nachzukommen.

§ 3 Abs. 4 setzt Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a und Artikel 14 Satz 4 der Richtlinie um.

Zu § 4

§ 4 setzt in Ergänzung der Regelungen der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (§ 12 Abs. 2 und Abs. 3) Artikel 14 Buchstabe b der Richtlinie um und regelt für den Fall, daß ein außerbe- trieblicher Notfallplan erstellt wurde, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der gegebenen- falls in ihrer Zuständigkeit betroffenen nationalen Behörden.

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 konkretisiert die Anzeigepflicht nach § 21 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes und setzt gleichzeitig Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie um.

§ 5 Abs. 2 konkretisiert für den Fall eines Unfalls die Unterrichtungspflichten der zuständigen Behörde gegenüber dem Robert Koch-Institut nach § 28 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes und regelt die Unterrichtung der in ihrer Zuständigkeit betroffenen nationalen Behörden.

Zu § 6

§ 6 konkretisiert die Überwachungspflichten nach § 25 Abs. 1 und 2 des Gentechnikgesetzes und setzt gleichzeitig Artikel 15 Abs. 2 1. Spiegelstrich (1. Halbsatz) der Richtlinie um.

Zu § 7

§ 7 setzt Artikel 15 Abs. 2 2. Spiegelstrich der Richtlinie um.

§ 7 Abs. 2 konkretisiert zudem die Unterrichtungspflichten der zuständigen Behörde nach § 28 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes und versetzt damit das Robert Koch-Institut in die Lage, seinen Pflichten nach § 8 Abs. 2 der Verordnung nachzukommen.

Zu § 8

§ 8 Abs. 1 setzt Artikel 15 Abs. 2 1. Spiegelstrich (2. Halbsatz) der Richtlinie um.

§ 8 Abs. 2 setzt Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie um und konkretisiert gleichzeitig die Pflichten des Robert Koch-Instituts nach § 29 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes.

Zu § 9

§ 9 enthält eine Übergangsregelung.

Zu § 10

§ 10 regelt das Inkrafttreten.

17.10.97**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über die Erstellung von außerbetrieblichen Notfallplänen und über Informations-, Melde- und Unterrichtungspflichten (Gentechnik-Notfallverordnung - GenTNotfV)

Der Bundesrat hat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

der

Verordnung über die Erstellung von außerbetrieblichen Notfallplänen und über Informations-, Melde- und Unterrichtungspflichten (Gentechnik-Notfallverordnung - GenTNotfV)

1. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1

In § 3 Abs. 1 Satz 1

sind nach den Worten "betroffenen Behörden"

die Worte ", insbesondere mit den für die allgemeine Gefahrenabwehr und den
Katastrophenschutz zuständigen Behörden,
einzufügen.

Begründung:

Ein Vergleich mit anderen Rechtsvorschriften im Atom- und auch im Immissionsschutzrecht zeigt, daß im allgemeinen mit dem Begriff "zuständige Behörde" grundsätzlich die zuständige Fachbehörde (d.h. Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörde bzw. die für den Vollzug des entsprechenden Gesetzes zuständige Behörde) gemeint ist. Es wird daher davon ausgegangen, daß für die Erstellung der außerbetrieblichen Notfallpläne die für den Vollzug des Gentechnikgesetzes zuständige Behörde federführend zuständig ist. Dies stellt einen Unterschied zum Störfall- und zum Atomrecht dar, denn in diesen Bereichen ist für die Erarbeitung außerbetrieblicher Notfall- oder Gefahrenabwehrpläne die Gefahrenabwehr- bzw. die Katastrophenschutzbehörde zuständig.

Sind im Störfall- bzw. im Atomrecht die für die allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz zuständigen Behörden gemeint, so werden diese grundsätzlich auch konkret benannt - dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Abstimmung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen. Aus folgenden Gründen wird vorgeschlagen, diese Behörden auch in der Gentechnik-Notfallverordnung konkret zu benennen:

- Es muß einerseits eindeutig geklärt sein, daß die zuerst genannte "zuständige Behörde" nicht die Katastrophenschutzbehörde ist,
- andererseits muß gesichert sein, daß die für die allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz zuständige Behörde in jedem Falle bei der Erstellung der außerbetrieblichen Notfallpläne mitwirken soll, um abzusichern, daß die unerläßlichen Aspekte des Bevölkerungsschutzes und die Erfahrungen der Gefahrenabwehrbehörden bei der Erstellung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen in anderen Bereichen sowie die technischen Mittel und Möglichkeiten der Gefahrenabwehrbehörden (z.B. für die Informationsweitergabe und die Warnung der Bevölkerung) in die Notfallplanung einfließen.

2. Zu § 3 Abs. 4

§ 3 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die allgemeinen Unterrichtungspflichten sind durch § 28 Abs. 1 Gentechnikgesetz hinreichend geregelt. Über die Ermächtigungsgrundlage des § 30 Abs. 2 Nr. 16 Buchstabe c Gentechnikgesetz hinausgehende Zuweisungen von Zuständigkeiten an das Robert Koch-Institut sind nicht sinnvoll, dienen nicht der Deregulierung und sind nicht durch Vorschriften im Verordnungsrang zulässig.

3. Zu § 4 Satz 1

In § 4 Satz 1

sind nach den Worten "betroffen sein kann,"

die Worte "sowie andere gegebenenfalls betroffene Einrichtungen" einzufügen.

Begründung:

Mit dieser Erweiterung wird Artikel 14 der Richtlinie 90/219/EWG umgesetzt.

4. Zu § 7 Abs. 2

§ 7 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die zuständige Behörde übermittelt die Analyse den in § 5 Abs. 2 genannten Behörden."

Begründung:

Es erscheint für die weitere Zusammenarbeit sinnvoll, die Analyse allen betroffenen Behörden im Sinne des § 5 Abs. 2 zu übermitteln.